



§ 1 Bezeichnung

Die Luftsportjugend Schleswig-Holstein ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller dem Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. angehörenden Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren und der Jugendmitarbeiter_innen. Sie hat den gleichen Sitz wie der Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- 1 Die Luftsportjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zu den in §§ 9 und 10 der Satzung des DAeC verankerten Grundsätzen und zur satzungsgemäßen Organisation des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- 2 Die Luftsportjugend will den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, in Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehern und allen in der Jugendarbeit zuständigen Institutionen zum gesunden, demokratisch denkenden Menschen heranzuwachsen.
- 3 Die Luftsportjugend verfolgt keine wirtschaftlichen, parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Ziele.

§ 3 Aufgaben

1. Pflege und Förderung des Luftsports, Ausübung des Luftsports in allen Sparten als Mittel der körperlichen und charakterlichen Erziehung.
2. Durchführung von Lehrgängen und Jugendtreffen. Besuch von Lehrgängen, Teilnahme an internationalem Jugendaustausch in Verbindung mit dem DAeC.
3. Überfachliche Arbeit, wie z.B. geistige Fortbildung durch allgemeinbildende Vorträge, Heimabende, Theaterbesuche usw.
4. Kontaktaufnahme und -pflege mit allen staatlichen und kommunalen Stellen der Jugendarbeit.

Aus keinem dieser Aufgaben resultiert ein direkter oder rein finanzieller Anspruch gegenüber der Luftsportjugend Schleswig-Holstein.



§ 4 Gliederung

- 1 Die Jugendlichen der Vereine bilden die Vereinsjugendgruppen.
- 2 Die Vereinsjugendgruppen wählen zum_zur Jugendgruppenleiter_in ein Mitglied aus ihrer Mitte oder ein Mitglied ihres Vertrauens aus dem Erwachsenenverband.
- 3 Der_Die Jugendgruppenleiter_in vertritt die Interessen der Jugendlichen seines_ihres Vereines bei Versammlungen und Tagungen der Luftsportjugend auf Landesebene. Er soll mit dem_der Landesjugendleiter_in in Kontakt stehen und an Lehrgängen für Jugendgruppenleiter_innen teilnehmen.
- 4 Der_Die Landesjugendleiter_in wird vertritt die Interessen aller Jugendlichen der Luftsportjugend nach außen und wird nach VII gewählt.

Der_Die Landesjugendleiter_in gehört dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium und dem Präsidialrat des Luftsportverbandes mit Sitz und Stimme an. Er wird im Verhinderungsfalle durch eine_n Stellvertreter_in vertreten.

- 5 Die Landesjugendleitung besteht aus dem_der Landesjugendleiter_in und bis zu zwei Stellvertreter_n_innen sowie den nach VI Abs. 4e) benannten Referenten_innen.

§ 5 Der_Die Jugendgruppenleiter_in

- 1 Der_Die Jugendgruppenleiter_in und der_die Stellvertretende sollen mit einfacher Mehrheit von den Jugendlichen der einzelnen Vereine alle zwei Jahre, zeitlich um ein Jahr versetzt, gewählt werden.
- 2 Der_Die Jugendgruppenleiter_in soll Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins haben.
- 3 Die Neuwahl des_der Jugendgruppenleitenden ist der Landesjugendleitung unter Angabe aktueller Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Der_Die Jugendgruppenleiter_in verpflichtet sich, mit Annahme seines_ihres Amtes mit dem_der Landesjugendleiter_in zusammenzuarbeiten.
- 5 Die jugendpflegerische Betreuung übernimmt der_die Jugendgruppenleiter_in wie unter III aufgeführt in Zusammenarbeit mit dem_der Landesjugendleiter_in und mit Unterstützung des Vorstandes des jeweiligen Vereins.
- 6 Der_Die Jugendgruppenleiter_in hat Stimme und Sitz im Jugendausschuss der Luftsportjugend Schleswig-Holstein



§ 6 Jugendausschuss der Luftsportjugend Schleswig-Holstein

Der Jugendausschuss der Luftsportjugend Schleswig-Holstein ist das Führungsorgan der Luftsportjugend Schleswig-Holstein.

Ihm gehören stimmberechtigt alle ordnungsgemäß gewählten Jugendgruppenleiter_innen der Vereine des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Verhinderungsfall die vorher benannten Vertreter an. Je Verein sowie je Person ist nur eine Stimme zulässig. Im Verhinderungsfall ist eine Stimmübertragung möglich.

Der Jugendausschuss der Luftsportjugend Schleswig-Holstein soll mindestens einmal jährlich tagen.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens 5 Vereine einen Antrag auf Einberufung gestellt haben, oder die Landesjugendleitung es für erforderlich hält. Der Jugendausschuss der Luftsportjugend Schleswig-Holstein ist beschlussfähig, wenn Mindestens fünf Stimmberechtigte anwesend sind.

Die Einladung zur Jugendausschusssitzung muss mindestens 2 Wochen vor einer geplanten Versammlung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Eine Stimmübertragung muss schriftlich eingereicht werden.

1. Der Jugendausschuss wird von der_dem Landesjugendleiter_in geleitet. Seine_Ihre Stimme ist den anderen gleichgestellt.
2. Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a. Den Bericht des_der Landesjugendleiters_in entgegen zu nehmen;
 - b. Den_die Landesjugendleiter_in und seine_ihre Stellvertreter_in zu entlasten,
 - c. Den_die Landesjugendleiter_in und seine_ihre Stellvertreter_in für zwei Jahre zu wählen,
 - d. Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden,
 - e. die Wahl von Referenten_innen.
 - f. über Anträge zu entscheiden. Anträge müssen vorher schriftlich beim Landesjugendleiter_in eingereicht werden.
 - g. Richtlinien für die Arbeit der Luftsportjugend festzulegen.
3. Änderungen der Jugendordnung können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses beschlossen werden. Für alle anderen unter VI Absatz 4 aufgeführten Aufgaben genügt die einfach Mehrheit.



Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V.

Jugendordnung der Luftsportjugend Schleswig-Holstein



§ 7 Wahl des_der Landesjugendleiter_s_in

Der Jugendausschuss wählt zweijährlich vor der Mitgliederversammlung des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein den_die Landesjugendleiter_in sowie ein bis zwei Landesjugendleiter_in - Stellvertreter_innen.

§ 8 Sportliche Betreuung

Die luftsportliche Betreuung obliegt den Fluglehrer_innen, Ausbilder_innen und Referent_innen des Luftsportverbandes und der Vereine.

§ 9 Beiträge

Die Jugendlichen zahlen ihre Beiträge nach den Bestimmungen des ordentlichen Luftfahrttages des DAeC, des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der internen Vereinsbestimmungen an ihre Vereine.

§ 10 Jugendordnung

Die Luftsportjugend regelt ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung und gibt sich Ihre Jugendordnung selbst.

§ 11 Auflösung der Luftsportjugend

Die Auflösung der Luftsportjugend kann nur mit dreiviertel Mehrheit aller Jugendgruppenleiter_innen und nur mit Zustimmung des Luftsportverbandes Schleswig-Holsteins erfolgen. Vorhandenes Vermögen der Luftsportjugend Schleswig-Holstein soll bei der Auflösung einem anderen Jugendpflegerisch tätigen und die gleichen Ziele auf gemeinnütziger Grundlage verfolgenden Luftsportverband im DAeC zufließen.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der Jugendgruppenleiter am 15. April 1972,

geändert am 20. April 1974

genehmigt vom Präsidium des Luftsportverbandes
am 29. September 1975

geändert am 03. März 1984

genehmigt vom Präsidium des Luftsportverbandes
am 31. Mai 1984

geändert am 05. Januar 2002

genehmigt vom Präsidium des Luftsportverbandes
am 16. Februar 2002

geändert am 09. November 2013

genehmigt vom Präsidium des Luftsportverbandes
am 15. November 2013